

Chorverband Mosbach e.V.

Satzung

vom 12.11.2010

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Chorverband Mosbach ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Gemeinschaft von Chören und Chorgemeinschaften aus dem Neckar-Odenwald-Kreis und dem Landkreis Heilbronn sowie Instrumentalgruppen, die einem Chor angeschlossen sind. Er ist ein regionaler Chorverband des Badischen Chorverbandes e.V. und gleichzeitig des Deutschen Chorverbandes e.V..

§ 2

Der Chorverband Mosbach bezweckt die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges im Rahmen des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes. Der Chorverband Mosbach ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Chorverband Mosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach.

Der Chorverband Mosbach ist am Amtsgericht Mosbach eingetragen und führt den Namen „Chorverband Mosbach e.V.“.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jede Chorgemeinschaft im Ausdehnungsgebiet des Chorverbandes werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Chorgemeinschaft binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Hauptversammlung herbeiführen, die bei ihrer nächsten Tagung endgültig entscheidet.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

a) Der Austritt des Mitglieds ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

Fortsetzung § 5

- b) Bei Beantragung des Übertritts durch einen Mitgliedsverein in einen anderen als den Chorverband Mosbach ist die Entscheidung des Badischen Chorverbandes herbeizuführen, dessen Beschluss rechtsverbindlich ist.
- c) Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Chorverband Mosbach grob verletzt, die Interessen oder das Ansehen desselben schädigt, kann aus dem Chorverband Mosbach ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Dem Mitglied ist hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung bei der Hauptversammlung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung in ihrer nächsten Tagung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6

Die Mitgliedsvereine haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

- a) Die Mitgliedsvereine des Verbandes haben an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten.
- b) Die Mitgliedsvereine des Verbandes haben die jährliche Bestandsmeldung gewissenhaft auszufüllen und fristgerecht einzureichen.
- c) Die Beitragsforderungen des Chorverbandes Mosbach sind termingerecht zu begleichen.

Die Mitgliedsvereine des Verbandes sind gehalten:

- a) an Veranstaltungen des Verbandes bzw. der Chorgruppen sowie der hierzu erforderlichen Chorproben teilzunehmen und
- b) sich an den vom Chorverband Mosbach ausgerichteten Wertungs- und Kritiksingen zu beteiligen.

3. Gliederung

§ 8

Der Chorverband Mosbach ist in vier Chorgruppen gegliedert. Die Chorgruppen sind regional gegliedert in Neckartal, Mosbach, Odenwald und Schefflental. Die jeweiligen Chorgruppen umfassen alle Chorarten. Die Zuordnung der Vereine zu den jeweiligen Gruppen ist der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Aufgaben der Chorgruppen:

Die Vorsitzenden und Chorleiter der vier Chorgruppen treffen sich zu getrennten Versammlungen je nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zu Besprechungen der Angelegenheiten ihrer Chorgruppe. Über das Ergebnis der Besprechung ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung vorzulegen ist.

Die Vereinsvorsitzenden und Chorleiter wählen ihren Gruppenvorsitzenden, ihren Gruppenchorleiter sowie deren Stellvertreter. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, wobei diese bis zur Hauptversammlung des entsprechenden dritten Jahres läuft.

§ 9

Die Chorgruppen führen ihre Konzerte und andere Veranstaltungen in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden durch.

4. Organe

§ 10

Organe des Chorverbandes Mosbach sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§11

Die Hauptversammlung ist jährlich vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Der Termin wird von der vorherigen Hauptversammlung festgelegt. Anträge hierzu sind von den Gruppen – und Vereinsvorsitzenden mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand einberufen. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitgliedsvereine dies mit schriftlicher Begründung beantragt,
2. der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beantragt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Vorlage des Antrages zu erfolgen.

§ 12

In der Hauptversammlung haben die Mitgliedsvereine entsprechend der Zahl ihrer singenden Mitglieder Sitz und Stimme. Vereine bis 50 aktive Mitglieder haben eine Stimme, Vereine mit mehr als 50 aktiven Mitgliedern zwei Stimmen. Die Stimmenzahl erhöht sich um eine bei jeweils weiteren 50 aktiven Mitgliedern. Maßgeblich ist die zuletzt erfolgte Bestandserhebung. Die Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) die Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung
 - g) Beschluss über die Auflösung des Chorverbandes Mosbach
- Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Vorstand setzt sich zusammen

1. aus dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandsvorstands sind:

- a) der Verbandsvorsitzende und
- b) zwei stellvertretende Verbandsvorsitzende;
unter diesen dreien muss eine Frau sein.
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Musikausschuss
- f) der Pressereferent
- g) der Jugendreferent

2. Mitglieder des erweiterten Vorstandsvorstands sind:

- a) die Gruppenvorsitzenden
- b) die Gruppenchorleiter
- c) die Ehrenkreisvorsitzenden
- d) die Ehrenkreischorleiter

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandsvorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Die Wahlen des Vorstandsvorstands erfolgen in offener Abstimmung, falls nicht die Hauptversammlung geheime Wahl beschließt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Dauer seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl einen kommissarischen Vertreter.

§ 14

Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden –jeder für sich – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertreten der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden diesen. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz bei den jeweiligen Sitzungen des Vorstands und in der Hauptversammlung und erstattet den Geschäftsbericht. Für die Beschlüsse des Vorstands gilt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 15

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen.

§ 16

Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr und fertigt die Protokolle.

§ 17

Der Pressereferent zeichnet verantwortlich für die Presse –und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18

Der Jugendreferent ist für die Förderung der Jugendarbeit verantwortlich.

§ 19

Der Vorsitzende des Musikausschuss bildet mit seinem/seinen Stellvertreter/Stellvertretern den Musikausschuss. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstandsvorstand in musikalischen Fragen zu beraten. Der Vorsitzende des Musikausschusses beruft mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung ein, deren Vorsitz er führt.

Der Musikausschuss unterrichtet den Vorstandsvorstand von den Beratungen und Ergebnissen der Sitzungen.

§ 20

Die Gruppenvorsitzenden arbeiten in allen die Chorgruppe betreffenden Fragen mit den Vereinsvorsitzenden ihrer Chorgruppe zusammen, wobei die musikalischen Angelegenheiten in den Aufgabenbereich des Gruppenchorleiters fallen. Der Gruppenvorsitzende nimmt weiterhin die ihm vom Vorstandsvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Im Hinderungsfall tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

§ 21

Den ehrenamtlich für den Chorverband Mosbach Tätigen, können im Rahmen der jeweiligen Steuerfreibeträge Zuwendungen gewährt werden, über die der Vorstand im Einzelfall zu entscheiden hat.

5. Organisation

§ 22

Ehrungen von Vereinen und verdienten Mitgliedern des Chorverbandes Mosbach und der Vereine werden in einer separaten Ehrungsordnung geregelt.

§ 23

Die Auflösung des Chorverbandes Mosbach kann nur von einer hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein müssen.

Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über das vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen des Chorverbandes Mosbach entscheidet diese Hauptversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Interesse des gemeinnützigen Chorgesanges.

Mosbach, den 12.11.2010

Steffen Ellwanger

1. Vorsitzender